

Arbeits- und Dienstleistungsordnung des SC Kempo – Neuruppin e.V.

Vorbemerkung:

Durch die Arbeits- & Dienstleistungsordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen sowie zur Erfüllung des Vereinszwecks die erforderlichen festgelegten Arbeitsstunden kostenlos zu erbringen.

Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere

- Bei der Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung der Vereinssportanlagen- und Gebäude sowie die dazugehörigen Außenanlagen
- Schönheitsreparaturen
- Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen

§ 1

Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr 5 h Arbeitsstunden ohne Vergütung zu leisten.

§ 2

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Gesamtvorstand bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation obliegt. Die Kontrolle unterliegt den Abteilungsleitern. Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist zu deren Anschaffung/Bereitstellung ausschließlich der Gesamtvorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der geschäftsführende Vorstand geeignete Personen beauftragen.

§ 3

Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen festgesetzten Stundensatz von 10,00 EUR zum Fälligkeitstermin 15.12. des Jahres an den Verein zu zahlen bzw. wird per SEPA Einzugsverfahren eingezogen.

§ 4

Beschwerden über geleistete aber nicht bestätigte Arbeits-/Dienstleistung sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerden berät und entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschwerdeführer wird über die EntschlieÙung schriftlich benachrichtigt.

§ 5

Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder unter Vollendung des 13.ten Lebensjahres und bei Vollendung des 60.ten Lebensjahres. Das gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z.B. gesundheitliche, beruflich etc.) von der Pflicht entbunden worden sind.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung bestimmt der Gesamtvorstand. Ausgenommen davon sind die, durch die Mitgliederversammlung festgelegten, Arbeitsstunden/Dienstleistungen sowie Ableistungsgebühren.

Diese Ordnung tritt mit Eintragung der Satzung durch das Amtsgericht in Kraft.